

Gemeinde Oststeinbek
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.11.2019
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
7414.21 / 7425.13
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

07.01.2020

**Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule“ der Gemeinde Oststeinbek im Zusammenhang mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planungsgebiet: nördlich der Bebauung Smaalkoppel und Bebauung Gerbersstraße, östlich Barsbütteler Weg und Sportplatz, westlich Forellenbauch sowie südlich Sport- und Tennisplätze**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 in Verbindung mit der zugehörigen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek, für das nahezu deckungsgleiche, vorbezeichnete Planungsgebiet, wird forstbehördlich wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung ist die Realisierung eines neuen Schulstandortes (Grundschule) mit weiteren sozialen Infrastrukturangeboten. Das Planungsgebiet soll zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Grundschule, Kinderbetreuung und andere soziale Infrastruktur“ ausgewiesen werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004, in der derzeit aktuellen Fassung Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die umzuwandelnde Waldfläche ist in der textlichen Begründung korrekt beschrieben (u.a. S. 15).

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Seitens des Waldeigentümers hat eine Antragstellung auf Waldumwandlung bei der Unteren Forstbehörde zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass es für eine Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung der Rechtskraft des Bebauungsplanes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher

Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung). Eine Erstaufforstung als Ersatzaufforstung hat auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung mit entsprechend standortgerechten Waldbäumen flächig zu erfolgen. Ziel der Anpflanzung ist der Aufbau eines naturnahen standortgerechten Waldes mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG). Eine konkrete Pflanzplanung ist bei entsprechender Flächeneignung vor Beginn der Maßnahme mit der unteren Forstbehörde abzustimmen bzw. dieser vorzulegen.

Für die umzuwandelnde Fläche in einer Größe von ca. 1,03 ha wurde ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 festgesetzt, sodass forstrechtlich eine Erstaufforstung mit einer Flächengröße von ca. 1,545 ha herzustellen ist (vgl. S. 29 in der textlichen Begründung).

Gegenwärtig liegt der Forstbehörde ein Antrag auf Erstaufforstung als Erstaufforstung zur Prüfung vor. Inwieweit die gegenwärtig, beantragte Fläche „Bullenwiese“ (Gemarkung Havighorst, Flur 1; Flurstück 2/4) für eine Erstaufforstung und folglich für die Anerkennung als Erstaufforstung geeignet ist, kann erst nach Abschluss des hierzu geführten Beteiligungsverfahrens abschließend geklärt und beantwortet werden.

In Bezug auf die textliche Begründung (S. 29, 1. Absatz) merke ich an, dass eine forstbehördlich erforderliche Erstaufforstung, in Form einer Erstaufforstung, nicht zwingend ein Bestandteil eines Ökokontos darstellen muss. Sie kann auch losgelöst von einem Ökokonto bestehen und realisiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die vorbezeichneten Festlegungen und Hinweise berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen aus hiesiger Sicht zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 sowie zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek, nach dem gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek